



April 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Homosexualität: strafrechtliche Aspekte

Siehe ebenso das Informationsblatt „Sexuelle Orientierung“

Kriminalisierung von homosexuellen Beziehungen im Allgemeinen

Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich

22.10.1981

Die damals in Nordirland geltende Gesetzgebung stuft homosexuelle Beziehungen zwischen Männern als Straftat ein. Der Beschwerdeführer, der homosexuell war, trug vor, dass er Angst, seelische Not und psychische Belastung, einschließlich Angst vor Belästigung und Erpressung, als Folge der bloßen Existenz der fraglichen Gesetze erlebt habe. Er rügte außerdem, dass er Ermittlungen über bestimmte homosexuelle Aktivitäten ausgesetzt gewesen sei.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest. Er war der Ansicht, dass die dem Beschwerdeführer auferlegte Beschränkung als unverhältnismäßig anzusehen war. Dies gelte aufgrund ihres umfassenden und unbedingten Charakters und der Schwere der möglichen Strafen und in Bezug auf die damit verfolgten Ziele, insbesondere den „Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ und „der Moral“.

Norris gegen Irland

26.10.1988

Die damals in Irland geltende Gesetzgebung stuft männliche homosexuelle Beziehungen als Straftat ein. Der Beschwerdeführer, der homosexuell war, rügte diese Gesetzgebung, die seines Erachtens einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Achtung seines Privatlebens – seine sexuellen Beziehungen eingeschlossen – darstellte.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Auffassung, dass nicht behauptet werden konnte, in Irland bestehe eine „dringende soziale Notwendigkeit“ homosexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen. Die Tatsache, dass sich Bürger, die Homosexualität als unmoralisch ansähen, durch solche Handlungen schockiert, beleidigt oder gestört fühlen könnten, rechtfertigte für sich allein noch nicht die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen, wenn allein mündige Erwachsene beteiligt seien.

Modinos gegen Zypern

22.04.1993

Der Beschwerdeführer war ein Homosexueller, der eine Beziehung zu einem anderen erwachsenen Mann unterhielt. Er war der Präsident der Organisation *Liberation Movement of Homosexuals in Cyprus* und trug vor, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, die bestimmte homosexuelle Handlungen unter Strafe stellten, Furcht vor Verfolgung zu haben.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er befand, dass die Existenz dieser Gesetzgebung das Privatleben des Beschwerdeführers fortwährend und unmittelbar beeinträchtigte.

[A. D. T. gegen Vereinigtes Königreich](#)

31.07.2000

Der Beschwerdeführer trug vor, dass seine Anklage und Verurteilung wegen der Teilnahme an sexuellen Handlungen mit mehr als einem männlichen Erwachsenen, im gegenseitigen Einvernehmen aller Beteiligten in seinem eigenen Haus, einen Eingriff in sein Privatleben darstellen würden.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Nach seiner Auffassung waren die fraglichen Handlungen rein privater Art, weshalb der Beurteilungsspielraum des Staates eingeschränkt war. Es gab keine dringende gesellschaftliche Notwendigkeit, die die fragliche Gesetzgebung oder ihre Anwendung im Verfahren gegen den Beschwerdeführer gerechtfertigt hätte.

[H. Ç. gegen die Türkei \(Nr. 6428/12\)](#)

3 June 2014 (Beschwerde im Register gestrichen infolge einer Gesetzesänderung)

Kriminalisierung von homosexuellen Beziehungen zwischen einem Erwachsenen und einem Jugendlichen

[L. und V. gegen Österreich \(Nr. 39392/98 und 39829/98\) und S. L. gegen Österreich \(Nr. 45330/99\)](#)

09.01.2003

Die Beschwerdeführer wurden wegen homosexuellen Geschlechtsverkehrs mit jungen Männern von 14 bis 18 Jahren verurteilt. Das österreichische Recht stuft sexuelle Handlungen erwachsener Männer mit jungen Männern zwischen 14 und 18 Jahren als Straftat ein, jedoch nicht mit jungen Frauen derselben Altersgruppe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Der Gerichtshof fand keine ausreichende Rechtfertigung für die beanstandete Ungleichbehandlung.

Siehe ebenso: [Woditschka und Wilfing gegen Österreich](#), Urteil vom 21. Oktober 2004; [Ladner gegen Österreich](#), Urteil vom 3. Februar 2005; [Wolfmeyer gegen Österreich](#), Urteil vom 26. Mai 2005; [H. G. und G. B. gegen Österreich \(Nr. 11084/02 und 15306/02\)](#), Urteil vom 2. Juni 2005; [R. H. gegen Österreich \(Nr. 7336/03\)](#), Urteil vom 19. Januar 2006; [E. B. und andere gegen Österreich](#) (Nr. 31913/07, 38357/07, 48098/07, 48777/07 und 48779/07), Urteil vom 7. November 2013.

[B. B. gegen Vereinigtes Königreich \(Nr. 53760/00\)](#)

10.02.2004

Der Beschwerdeführer wurde wegen Geschlechtsverkehrs mit einem 16-jährigen Jugendlichen verurteilt. Das zu diesem Zeitpunkt (1998-1999) geltende Recht stellte homosexuelle Handlungen mit Männern unter 18 Jahren unter Strafe, während das Schutzalter für heterosexuelle Beziehungen 16 Jahre betrug.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest.

Siehe auch: [Sutherland gegen Vereinigtes Königreich](#), Urteil vom 27. März 2001: Der Fall wurde gemäß Artikel 37 der Konvention im Register gestrichen. Die Streitfrage war erledigt, nachdem ein neues Gesetz das gleiche Zustimmungsalter für heterosexuelle und homosexuelle Beziehungen festlegte.

[Connell u. a. gegen das Vereinigte Königreich](#), Entscheidung vom 8. Januar 2002: Der Fall wurde gemäß Artikel 37 der Konvention im Register gestrichen. Die Streitfrage war erledigt, nachdem die Regierung und die Beschwerdeführer zu einer Einigung kamen.

Santos Couto gegen Portugal

21.09.2010

Der Beschwerdeführer trug vor, seine Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Jugendlichen sei diskriminierend gewesen, da sie auf seiner sexuellen Orientierung beruht habe.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Es lag keine unterschiedliche Behandlung des Beschwerdeführers im Vergleich zu anderen Personen in analogen oder vergleichbaren Situationen vor, und daher auch keine Diskriminierung.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08